



GEMEINDE : MUTLANGEN
GEMARKUNG : MUTLANGEN
KREIS : OSTALBKREIS
PROJ.-NR. : MU99063

B E B A U U N G S P L A N

„NORDENTLASTUNG“

- **BEGRÜNDUNG** vom **04.10.99 / 10.10.02 / 11.03.2003**
- **TEXTTEIL** vom **04.10.99 / 10.10.2002**
- **LAGEPLÄNE 1-3** vom **04.10.99 / 10.10.2002**



PROJEKTION
REALISATION
BETREUUNG

PETER KÖDER
DIPL. ING. (FH)
STEFAN KALMUS
DIPL. ING. (FH)

BAULEITPLANUNG,
HOCH- UND STÄDTEBAU
ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON (07171) 10447 – 0
TELEFAX (07171) 10447 – 70
E-MAIL: POST@LKP-INGENIEURE.DE
VOLKSBANK
SCHWÄBISCH GMÜND
BLZ 613 901 40
KONTO 108 001 008

GEMEINDE : MUTLANGEN
GEMARKUNG : MUTLANGEN
KREIS : OSTALBKREIS
PROJ.-NR. : mu99063/ wo



B E G R Ü N D U N G Z U M

B E B A U U N G S P L A N

„NORDENTLASTUNG“

ANERKANNT: GEMEINDE MUTLANGEN, DEN

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 04.10.99 / 10.10.02 / 11.03.2003



PROJEKTION
REALISATION
BETREUUNG

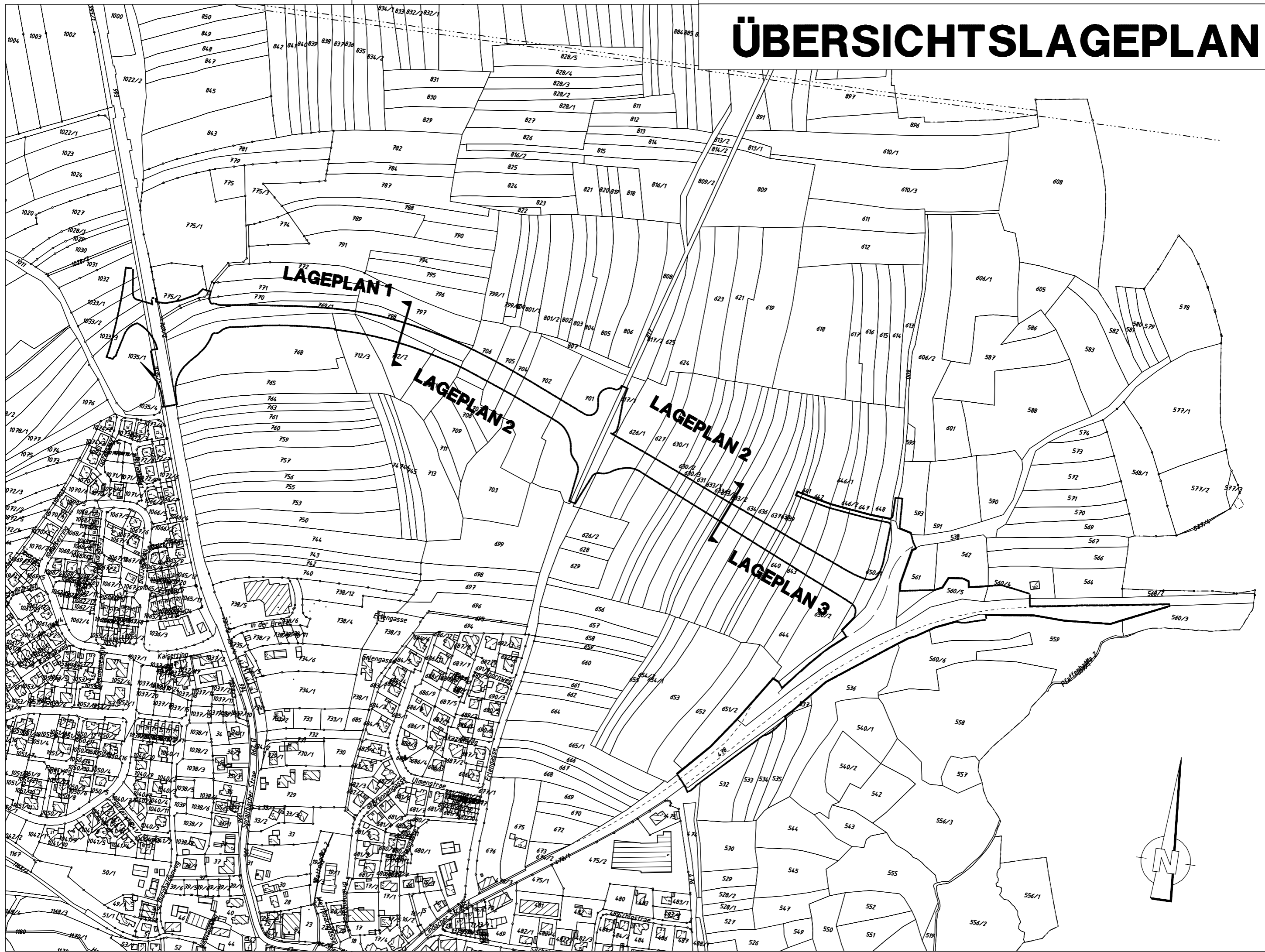
PETER KÖDER
DIPL. ING. (FH)
STEFAN KALMUS
DIPL. ING. (FH)

BAULEITPLANUNG,
HOCH- UND STÄDTEBAU
ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON (07171) 10447 – 0
TELEFAX (07171) 10447 – 70
E-MAIL: POST@LKP-INGENIEURE.DE
VOLKSBANK
SCHWÄBISCH GMÜND
BLZ 613 901 40
KONTO 108 001 008

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



1.0 PLANGEBIET

1.1 ALLGEMEINES

Mutlangen liegt nördlich des Remstales, auf der Lias-Ebene des Schwäbischen Waldes, ca. 3,5 km Luftlinie von Schwäbisch Gmünd entfernt. Durch Mutlangen führt die B 298 von Schwäbisch Gmünd nach Schwäbisch Hall von der im Ortskern die Landesstraße L 1156 in Richtung Leinzell/Eschach abzweigt und eine wichtige Querverbindung aus dem östlichen Bereich zur B 298 darstellt. Desweiteren zweigt nördlich von Mutlangen die Landesstraße L 1155 in Richtung Alfdorf/Welzheim ab.

Mutlangen ist im Regionalplan als Kleinzentrum für einen Nahbereich, gebildet durch die Gemeinden Durlangen, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach und Täferrot, ausgewiesen. Mutlangen gehört noch zur Randzone um den Verdichtungsraum entlang der Entwicklungsachse im Remstal und hat mittelfristig im Bereich der in einem ersten Bauabschnitt bereits erschlossenen Baugebietes „Mutlanger Heide“ weiteres Entwicklungspotential im Bereich Wohnen.

Langfristig ist auch eine bauliche Ausdehnung nach Norden bis in den Bereich der projektierten Nordentlastung zu erwarten.

1.2 LAGE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet liegt im Norden und Osten des Gemeindegebietes von Mutlangen weit außerhalb des Ortsetters. Es beginnt im Bereich der geplanten Ortsumfahrung der B 298, ca. 130 m nördlich der heutigen Bebauung, am Ende des Baugebietes Schollenäcker. Das Plangebiet verläuft von dort nach Osten über die Lias-Ebene und schneidet etwa im Bereich des bestehenden Parkplatzes an der Landesstraße L 1156, zwischen Lindach und Mutlangen, in die Lias-Kante ein. Das Plangebiet beinhaltet in diesem Bereich den neuen Anschluss der Lindacher Straße an die Nordentlastung und reicht fast bis zur Gemarkungsgrenze zu Lindach, bei Gebäude Lindacher Straße 102.

1.3 TOPOGRAFIE / GEOLOGIE

Das Plangebiet erstreckt sich größtenteils im Bereich der Lias-Ebene auf ca. 460 m Meereshöhe. Im östlichen Bereich greift die geplante Straße in die Kante der dort steil nach Süden abfallenden Lias-Kante (ca. 15 m Höhenunterschied) ein. Diese landschaftsprägende Kante, die meist steil abfallend ist, prägt die Höhen des Gebietes des Schwäbischen Waldes. Die darunterliegenden Taleinschnitte sind der Keuperformation zuzuordnen und bestehen meist aus rutschgefährdeten, bewaldeten Hängen.

Geologisch liegt Mutlangen auf der Lias-Ebene. Diese wird hier vom Angulatensandstein (Lias- α -2) und Gryphaeenkalk (Lias- α -3) gebildet. Die Kante dieser landschaftsprägenden Gesteinsformation stellt den Einmündungsbereich in die alte L 1156 dar.

1.4 GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet betrifft die Flurstücke-Nr. 560/5 sowie Teilflächen der Flurstücke-Nr. 476, 478, 533, 534, 538, 559, 560/4, 561, 593, 600, 626/1, 627, 630/1 bis /3, 631, 633/1 bis 633/4, 634, 636 bis 640, 643, 644, 648, 650/1, 650/2, 701, 702, 704 bis 706, 712/1 bis 712/3, 765, 768, 769/1, 769/2, 770,775/1 bis 775/3 798, 817, 817/1, 993, 1032, 1033/1 bis 1033/3, 1035/1 und 1035/5 im nördlichen und östlichen Gemarkungsgebiet von Mutlangen.

1.5 GRÖSSE

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Flächen:

Bruttofläche	ca.	5,71 ha
Gewerbegebietsfläche	ca.	0,03 ha
Öffentliche Verkehrsflächen		
davon: versiegelte Straßenfläche	ca.	1,90 ha
Feldwege (wasserdurchlässig)	ca.	0,22 ha
Verkehrsrün-Grasböschungen	ca.	1,15 ha
Öffentl. Grünflächen PFG + PFB	ca.	2,38 ha
Priv. Grünflächen		0,01 ha
Wald	ca.	0,02 ha

1.6 GRUNDBESITZVERHÄLTNISSE

Die Flächen des Plangebietes sind mit Ausnahme der bisher bereits bestehenden öffentlichen Verkehrs- und Böschungflächen, welche ca. 40% des Plangebietes ausmachen, in Privateigentum. Die Gemeinde wird jedoch die Flächen im Zuge der Realisierung des Projektes aufkaufen.

2.0 **ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG**

Die Gemeinde Mutlangen ist durch den starken Durchgangsverkehr im Ortskern, entlang der B 298 und der L 1156, seit vielen Jahren stark belastet.

Bereits im August 1991 stellte die Gemeinde Mutlangen eine Voranfrage an das Regierungspräsidium über die Bezuschussung des Baues der Nordentlastung aus GVFG-Mitteln. Die Förderfähigkeit nach GVFG wurde unter Vorbehalt einer Verkehrsuntersuchung, die die Notwendigkeit dieser neuen Straßenverbindung belegt, bestätigt. Der Gesamtverkehrsplan vom Raum Schwäbisch Gmünd wurde im Jahre 1992 fertiggestellt und bestätigte die Notwendigkeit dieser Maßnahme.

Die planfestgestellte Ortsumgehung der B 298, die am westlichen Ortsrand entlangführt, soll eine spürbare Entlastung des Ortskernes bewirken. Der Gesamtverkehrsplan vom Raum Schwäbisch Gmünd zeigt heute, auf der Grundlage der Berechnungen von 1994, hochgerechnet auf aktuelle Beobachtungen, eine derzeitige Belastung der L 1156, Lindacher Straße, von DTV ca. 10600 KFZ pro Tag.

Durch die Entwicklung der Gemeinde Mutlangen im Bereich „Mutlanger Heide“ und den damit verbundenen weiteren Strukturüberlegungen wird mit weiteren Verkehrszunahmen gerechnet. Nach dem Bau der Westumgehung B 298 ist auf der L 1156 (ohne Nordentlastung) dort nur ein Rückgang von ca. 10 % prognostiziert.

Aufgrund dieser geplanten Nordentlastung würde sich das Verkehrsaufkommen auf der Lindacher Straße auf DTV ca. 4800 KFZ pro Tag reduzieren, das heißt, dass sich der Verkehr um ca. 56 % verringern würde. Gleichzeitig betrüge dann auf der Nordentlastung die Verkehrsbelastung DTV ca. 7700 KFZ pro Tag. Diese Auswertungen zeigen, dass durch den Bau der Nordentlastung der Durchgangsverkehr in der Ortsmitte erheblich reduziert wird. Auf der Spraitbacher Straße wird eine Verkehrsbelastung von DTV ca. 5500 KFZ pro Tag verbleiben. Insgesamt würden die Westumgehung B 298 und die geplante Nordentlastung zu einer großen Entlastung der Ortsmitte von Mutlangen und damit zu einer wünschenswerten Steigerung der Wohn- und Lebensqualität in ganz Mutlangen beitragen.

Mit dem Bebauungsplan sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Nordentlastung im Zuge der L 1156 geschaffen werden. Mit der Planung sollen der ökologische Eingriff bestimmt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben werden.

3.0 BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

3.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes „Schwäbischer Wald“, zu dem auch die Gemeinde Mutlangen gehört, liegt ein Flächennutzungsplan vor, der am 18.08.1980 genehmigt wurde. In diesem Plan ist die Nordentlastung Mutlangen noch nicht enthalten.

Im Jahre 1990 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2005 fortzuschreiben. In diesem Flächennutzungsplan-Entwurf wurde die Nordentlastung Mutlangen aufgenommen und 1994/1995 mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen konnte der Entwurf jedoch nicht zur Rechtswirksamkeit gebracht werden.

Im Jahre 2001 wurde das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes neu begonnen. Die Nordentlastungsstraße ist in diesem Entwurf als geplante Straßentrasse ausgewiesen.

3.2 BEBAUUNGSPLAN

Rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nur in einem kleinen Abschnitt im nordwestlichen Bereich bei der JET-Tankstelle / Autohaus Baur vor. Dort wird der seit 05.11.1999 rechtsverbindliche Vorhabens- und Erschließungsplan „Wasserstall“ tangiert. Dort müssen die gewerblichen Flächen sowie die Verkehrsflächen an die neue Planung der Nordentlastung angepasst werden.

3.3 SONSTIGES

Innerhalb des Geltungsbereiches sind im östlichen Bereich ein Teil des Waldbiotopes Nr. 7124-0045-95 „Gehölzstreifen nordöstlich von Mutlangen“ sowie das § 24a-Biotop Nr. 7124-136-3818 „Feldhecke II östlich von Mutlangen“ von der Planung betroffen. Weitere im Randbereich des Geltungsbereiches vorhandene § 24 a-Biotope Nr. 7124-136-3819 „Feldhecke III östlich Mutlangen“, Nr. 7124-136-3820 „Magerrasen östlich Mutlangen“ und Nr. 7124-136-3822 „Nasswiese nördlich Mutlangen“ sind durch die Planung nicht berührt. Sonstige Rechtsverhältnisse sind nicht bekannt.

4.0 BESTAND

4.1 INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

Gebäude bestehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Der westliche und mittlere Teil des Plangebietes ist bis zur östlichen Lias-Kante größtenteils von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Im äußersten Westen kreuzt die geplante Nordentlastung die bestehende Trasse der B 298 und mündet in die planfestgestellte Westumfahrung Mutlangen ein. In diesem Bereich sind einige Bäume einer Streuobstwiese tangiert. Dieser Eingriff wurde jedoch größtenteils im Planfeststellungsverfahren für die B-298 Westumfahrung behandelt und im Rahmen des Ausgleichs abgearbeitet. Ansonsten bestehen im westlichen Bereich noch einige Obstbäume auf Flurstück-Nr. 769/1. In diesem Bereich kreuzen auch zwei Fall-Leitungen der Mutlanger Wasserversorgungsgruppe die geplante Trasse.

Im östlichen Bereich bestehen an der Lias-Kante verschiedene Böschungen mit teilweise wertvollen Laubgehölzen. Ein großer Teil davon gehört zum Waldbiotop Nr. 7124-0045-95 bzw. auch ein kleinerer Abschnitt zum Biotop Nr. 7124-136-3818. Weiter besteht in diesem Bereich auf Flurstück-Nr. 538 ein landwirtschaftlicher Nutzgarten, der Radweg in Richtung Lindach und der landwirtschaftliche Erschließungsweg für den Bereich nördlich der Lindacher Straße, die Landesstraße L 1156 mit Parkplätzen auf der Nord- und Südseite der Straße und begleitendem Geh- und Radweg sowie die dazugehörigen Böschungflächen. Unmittelbar an der L 1156 besteht am östlichen Ende des Geltungsbereiches eine Wasserfassung mit einem Brunnen. Im best. Fuß- und Radweg, entlang der Lindacher Straße, L 1156, liegt eine Gasleitung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd, die beim Bau der Trasse teilweise verlegt werden muß.

4.2 AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

Nördlich und südlich des Plangebietes bestehen große, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Lias-Ebene. Im westlichen Bereich kreuzt die bestehende Trasse der B 298. Die geplante Ortsumfahrung Mutlangens der B 298 stellt die westliche Begrenzung des Geltungsbereiches dar. Der heutige nördliche Ortsrand von Mutlangen ist ca. 250 –300 m weit entfernt. Die Verlängerung der Erlengasse, die den Planbereich kreuzt, führt zu einem Aussiedlerhof nördlich der Trasse in ca. 500 m Entfernung.

Südlich der Landesstraße L 1156 bestehen am östlichen Ortsrand von Mutlangen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen, die jedoch bald durch den Nadelwald im Bereich des Pfaffenbachtals abgelöst werden. Weiter östlich besteht dort, vorgelagert, noch eine Waldwiese. Östlich grenzt das im Außenbereich bestehende Wohngebäude auf Flurstück-Nr. 560/4 (Lindacher Str.102) an.

5.0 ERLÄUTERUNGEN ZUM PLANENTWURF

5.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Wegen der topographischen Lage sowie der relativ kleinen Gemarkungsfläche soll die langfristige Entwicklung von Mutlangen nach Norden hin erfolgen, da nur hier noch eine weitere bauliche Entwicklung vertretbar ist. Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind hier bereits teilweise Baulandflächen geplant bzw. bereits bebaut (JET-Tankstelle / Autohaus Baur) .

Aufgrund der späteren baulichen Weiterentwicklung Mutlangens sowie auf die baulichen Entwicklungen im Bereich des Stadtteiles Lindach der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde die hier geplante Trassenführung gewählt. Weitere Alternativtrassen standen aufgrund dieser Zwangspunkte nicht zur Wahl.

Diese Zwangspunkte sind:

- Geplante bauliche Entwicklung Mutlangens,
- Anbindung an die bestehende L 1156 (Lindacher Straße),
- Anbindung an die geplante Westumgehung Mutlangen B 298
- Die früher von der Stadt Schwäbisch Gmünd angedachte Nordumgehung Lindachs ist nicht mehr relevant. Inzwischen sind im nördlichen Bereich von Lindach weitere Bauflächen ausgewiesen. Die Nordentlastung von Mutlangen erfüllt nur dann ihre vorgesehene Funktion als Verkehrsentslastung der Ortsmitte, wenn die Trasse nicht zu ortsfertig geführt wird.

Vor der Einmündung in die L 1156 durchschneidet die Trasse die Lias-Kante. Hier sind Geländeeinschnitte und ein Gefälle von 4,3 % in Kauf zu nehmen. Dieses „Eintauchen“ in die Lias-Kante und das Durchschneiden des dort gewachsenen naturnahen Baumbestandes, bedingt hier größere ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Durch die Bepflanzung der Einschnittsböschungen mit standortgerechtem Feldgehölzen soll die landschaftsprägende Lias-Kante im Grundsatz erhalten werden.

Ansonsten ist die Nordentlastung so geplant, dass diese sowohl an der bestehenden B 298 als auch an der neu geplanten B 298 problemlos anbinden kann. Soweit die Nordentlastung über freie Wiesen- und Ackerflächen führt, ist sie geringfügig über der Landschaft liegend.

Die Anbindung an die L 1156 in Richtung Lindach bzw. von Mutlangen – Ortsmitte erfolgt durch die Schaffung eines Kreisverkehrsplatzes. An den geplanten Kreisverkehr wird noch das nördliche Feldwegenetz in Richtung Norden / Nordosten angeschlossen.

Ein kombinierter Geh- und Radweg führt von Lindach kommend auf der Nordseite bis zum Kreisverkehrsplatz. Dort wechselt er auf die südliche Seite der geplanten Nordentlastung. Vom Kreisverkehrsplatz werden Geh- und Radwege auf der Südseite der Nordentlastung sowie kombiniert mit einem landwirtschaftlichen Weg auf der Nordseite der Lindacher Straße in Richtung Mutlangen Ortsmitte geführt.

Der Geh- und Radweg südlich entlang der Nordentlastung führt dann größtenteils ebenfalls kombiniert mit einem landwirtschaftlichen Weg über den neuen Anschluss der Spraitbacher Straße an die Nordentlastung über die bereits im Zuge der Westumfahrung Mutlangen geplanten Überführung in Richtung Alldorf.

Damit kann eine vor allem durch den Kreisverkehr resultierende sichere Geh- und Radwegverbindung in alle Richtungen geschaffen werden. Die geplante Zusammenführung der Lindacher Straße mit der Nordentlastung durch den Kreisverkehr stellt für alle Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich, durch seine entflechtende Wirkung und durch die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten, eine verkehrssichere und umweltschonende Verkehrsbeziehung dar, die auch eine zügige Verteilung der Verkehrsströme zu allen Tageszeiten garantiert.

Die neuen Geh- und Radwege sind in der Regel 2 m breit, wobei diese teilweise auch kombiniert mit landwirtschaftlichen Wegen in 3 m Breite vorgesehen sind.

Die öffentlichen, landwirtschaftlichen Wege werden zur Gewährleistung der Bewirtschaftung an die neue Trasse angebunden. Die nicht als Haupterschließung benötigten Feldwege werden aus ökologischen Gründen wasserdurchlässig ausgebaut.

Die Querung im Bereich der Erlengasse soll durch ein Überführungsbauwerk bewerkstelligt werden. Dies ist aufgrund des nördlichen Naherholungsbereiches von Mutlangen erforderlich. Die Erlengasse stellt für Spaziergänger und Radfahrer die wichtigste Verbindung in diesen Bereich dar. Über die Erlengasse ist auch der nördlich liegende Aussiedlerhof angebunden.

Der bestehende Baumbestand im Bereich der alten L 1156 und der Lias-Kante wird soweit als möglich erhalten. Ein Teil der entfallenden alten L1156 wird rekultiviert und mit Laubgehölzen neu bepflanzt. Der Eingriff in die vorhandenen Biotopstrukturen ist bereits genehmigt (siehe Anlage 3 zum Bebauungsplan).

Sämtliche Böschungen zur neuen Trasse werden, wie für die Lias-Kante typisch, neu standortgerecht mit der typischen Artenvielfalt bepflanzt. Auch

der über die Lias-Ebene führende Straßenabschnitt wird zumindest einseitig mit entsprechenden Pflanzgeboten begrünt. Damit kann für die neue Nordentlastung Mutlangen die notwendige landschaftliche Einbindung gewährleistet werden.

5.2 TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME

Die Nordentlastung wird gem. RAS-N der Straßenkategorie A III zugeordnet und als anbaufreie Straße ausgebaut.

Für den gesamten Streckenabschnitt der Nordentlastung wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit VE 70 km/h zugrunde gelegt. Diese Geschwindigkeit wird den raumordnerischen Zielsetzungen, den örtlichen Gegebenheiten sowie den verkehrstechnischen Anforderungen gerecht.

Die verwendeten Entwurfsэлеmente liegen im wesentlichen innerhalb der Grenzwerte gem. den Richtlinien für die Anlage von Straßen.

Entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung und des derzeitigen Querschnittes der L 1156 bzw. B 298 wird hier eine Fahrbahnbreite von 6,50 m gewählt.

Im Einzelnen ist die Querschnittsaufteilung wie folgt:

Der Ausbauquerschnitt zwischen Spraitbacher Str. und Erlengasse

- Bankett/Böschung	0,5 m – 1,5 m
- Landwirtschaftl. Weg (wasserdurchlässig)	3,0 m
- Pflanzstreifen mit alleeähnlicher Obstbaumbe- pflanzung	3,0 m
- Wassergraben	1,5 m
- Bankett	1,0 m
- Straße	6,5 m
- Bankett/Böschung	1,5 m – 3,0 m
- Wassergraben	1,5 m
- Bankett	0,5 m
- Kombiniertes Geh- und Radweg, welcher von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit benützt werden kann.	3,0 m
- Bankett	0,5 m

Im Bereich der Links- und Rechtsabbiegespuren am westlichen Ende der geplanten Nordentlastung beträgt die Fahrbahnbreite 3 x 3,25 m.

Der Ausbauquerschnitt zwischen Erlengasse und Kreisverkehr:

- Böschung mit Pflanzstreifen als Obst- baumallee bzw. Feldgehölz	4,0 m – 8,5 m
- Wassergraben	1,5 m
- Bankett	1,0 m
- Straße	6,5 m
- Bankett	1,0 m
- Wassergraben	1,5 m
- Böschung mit Pflanzstreifen als Obst- baumallee bzw. Feldgehölz / Bankett	4,0 m – 8,5 m
- Kombiniertes Geh- und Radweg, welcher von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit benützt werden kann.	3,0 m

- Bankett 0,5 m

Der Ausbauquerschnitt zwischen Kreisverkehr und östl. Ausbauende:

- Böschung
- Wassergraben 1,5 m
- Bankett 0,5 m
- Kombiniertes Geh- und Radweg, 2,0 m
- Bankett 1,5 m
- Straße 6,5 m
- Bankett 1,5 m
- Böschung

Der Ausbauquerschnitt im Bereich des Überführungsbauwerkes an der Erlengasse:

- Böschung
- Bankett 0,75 m
- Feldweg, bituminös befestigt 4,50 m
- Bankett 0,75 m
- Böschung

Fahrbahnaufbau:

Der Fahrbahnaufbau wird nach RStO-86 mit Änderungen gem. der Anlage zum Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24.01.1990 bemessen.

Vorgesehen wird der Aufbau nach Bauklasse IV, Zeile 3, mit

- 4,0 cm Deckschicht aus Asphaltbeton
- 10,0 cm bituminöse Tragschicht
- 46,0 cm kombinierte Frostschutz- und Tragschicht
- **60,0 cm Gesamtaufbau**

Die Rad- und Gehwege erhalten folgenden Aufbau:

- 2,5 cm Deckschicht aus Asphaltbeton
- 8,0 cm bituminöse Tragschicht
- 20,0 cm kombinierte Frostschutz- oder Schotter-Tragschicht (KFT)
- ca. **30,0 cm Gesamtaufbau**

Bei Kombination mit Feldwegen bzw. bei bituminös befestigten Feldwegen ist folgender Aufbau vorgesehen:

- 8,0 cm bituminöse Trag-Deckschicht
- 12,0 cm Schotter-Tragschicht 0/45 mm
- 25,0 cm Tragschicht aus unsortiertem Gestein
- ca. **45,0 cm Gesamtaufbau**

Kreuzungen und Einmündungen:

Kreuzungen, Einmündungen und Änderungen im Wegenetz werden nach

den Richtlinien der RAL-K-1, unter Zugrundelegung der Verkehrsbelastung im Knotenpunkt-Bereich, gestaltet.

Entwässerung:

Das aus den Feld- und den Straßenebenen anfallende Oberflächenwasser wird weitgehendst über Rasenmulden und Sickerleitungen den vorhandenen Wassergräben zugeführt. Das Fahrbahn-Oberflächenwasser aus der geplanten Straße wird über Entwässerungsmulden und einer Sammelleitung abgeleitet. Die Reinigung dieses Schmutzwassers erfolgt in einem für diesen Zweck zu erstellenden Regenklärbeckens mit anschließender Ableitung in den vorhandenen Wassergräben.

5.3 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS NACH §1a BAUGB:

Hier wird auf die Ausführungen im Abschnitt 7.1 sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (Grünordnungsplan) verwiesen.

6.0 UMWELTBERICHT

Auf Grundlage der momentanen Rechtslage ist für solche Straßenbauvorhaben gemäß der Anlage 1 des UVP-Gesetzes (UVPG) kein Umweltbericht erforderlich. Im Rahmen des in Anlage 2 beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplanes (Grünordnungsplan) sind die umweltrelevanten Gesichtspunkte der Planung jedoch detailliert ausgearbeitet.

7.0 ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN BELANGE

7.1 UMWELTSCHÜTZENDE BELANGE (§ 1 a BauGB)

7.1.1 BESTANDSBEWERTUNG

Insgesamt gehört der Bereich zu und in der naturräumlichen Gliederung zum Schur- und Welzheimer Wald. Landschaftsform und Charakter sind geprägt von den geologischen Schichten des Lias.

Im ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich sind keine Biotope, Naturdenkmäler und Wasserläufe betroffen.

Im Anbindebereich an die L 1156 wird die Bestockung der Lias-Kante durchbrochen, sowie ein periodisch fließender Wasserlauf abgeschnitten. In diesem Bereich wird vor allem in das Waldbiotop „Gehölzstreifen NO Mutlangen“ Nr. 7124-0045-95 in einem größeren Abschnitt eingegriffen. Desweiteren wird das Biotop Nr. 7124-136-3818 „Feldhecke II östlich von Mutlangen“ in einem kleineren Teilbereich tangiert. Weitere im Randbereich der Planung vorhandenen Biotope (siehe unter 3.3) werden durch die Planung nicht berührt.

Die Bestände wurden aufgenommen und entsprechend der Biotopwert-Tabelle bilanziert (siehe Seite 20 u. 21) .

7.1.2 MASSNAHMEN

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der Planung auf den betroffenen Landschafts- und Naturraum zu mindern, sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen.

Zielsetzung des Ausgleichskonzeptes ist:

- Schutz und Optimierung ökologisch wertvoller Strukturen;
- sorgfältige Einfügung sowie Einbindung der Nordentlastung in die Landschaft;
- Beachtung ökologischer Gesichtspunkte bei der Planung von Verkehrs- und zugehörigen Grünflächen.

Dabei sind zusammengefasst folgende Maßnahmen in die Planung eingearbeitet (auf die detaillierte Beschreibung im Rahmen der Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan wird verwiesen):

- Die Einschnitte in die Lias-Kante werden standortgerecht als Laubwald mit Unter- bzw. Feldgehölzen bepflanzt. Dabei ist besonders auf eine behutsame Ergänzung des verbleibenden Teils des Waldbiotopes zu achten.
- Erhalt des Feuchtstandortes mit Wassergraben und ergänzende Maßnahmen zur Aufwertung dieses Teilbiotopes.
- Schaffung einer alleinartigen straßenbegleitenden Begrünung der Nordentlastung und entlang der Lindacher Straße bis zum Ortseingang nach Mutlangen.
- Schaffung einer Streuobstwiese im Bereich der Einmündung der Nordentlastung in die B 298 im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen der B 298.
- Alle Wegverbindungen bleiben erhalten.

Die Verkehrsflächen sind, wie schon beschrieben, bis auf einige untergeordnete landwirtschaftliche Wege, alle asphaltiert. Die Bankette und Wassergräben werden naturnah mit Wildkräutern usw. begrünt.

7.1.3 KONFLIKTANALYSE

1. LANDBAULICHE NUTZUNG

Der geplante Straßenausbau durchschneidet eine Vielzahl von Grundstücken. Durch die parallel zum geplanten Straßenausbau angeordneten landwirtschaftlichen Wege ist jedoch eine Nutzung aller angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ohne Einschränkungen möglich.

Durch die Planung gehen insgesamt ca. 3.05 ha intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche verloren, davon ca. 0.02 ha Grünland mit 6 Obstbäumen. Ersatzflächen können für die entfallende Feldflur nicht zur Verfügung gestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Herausnahme dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Ersatzflächen müssen daher für die entfallenden Feldfluren nicht zur Verfügung gestellt werden. Landwirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen fallen nicht an, da Tauschgelände im Rahmen des angestrebten Flächenmanagement voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Belange der Landwirtschaft sind damit durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

2. WASSERHAUSHALT

Im mittleren bis westlichen Bereich durchquert die geplante Straße einen Bereich, in dem einige dicht unter der Oberfläche liegenden Quellen entspringen, welche nicht das ganze Jahr fließen und eigentlich den Talkopf des Wettenbachs darstellen. Diese hier beim Bau der Straße „gesammelten“ Sicker-, Drain- und Quellwässer sollten in einem Strang so abgegeben werden, dass bei einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung, ein offener Wassergraben mit ganzjährigem Wasserfluss erhalten werden kann.

Kurz vor Bauende bei Profil 1 + 145 befindet sich eine Quelfassung für das Einzelwohnhaus Lindacher Straße 102 (Parzelle 560/4). Diese Quelfassung kann mit ihrem Überlauf, sofern es eine oberflächliche Beurteilung der Fundation erlaubt, erhalten bleiben. Seit 1997 ist das Gebäude an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Der Brunnen wird nur noch für die Bewässerung des Gartens usw. benutzt.

3. BODENSCHUTZ

Im Einschnitt ist mit schwerem Fels zu rechnen. Dieser wird wohl meist als feinkörniger, ockerfarbiger Sandstein (Angulatusandstein) anfallen. Nach Entfernen des Humus wird überall, ein für den Straßenbau gut tragender Baugrund angetroffen. Im mittleren und westlichen Bereich ist es denkbar, dass bei einigen Feuchtstellen eine etwas tiefere Gründung erfolgen muss. Die Humusdicke beträgt im Plangebiet ca. 25 cm. Die Bonität der Böden schwankt zwischen 40 und 55.

Soweit es die Linienführung erlaubt, wurde die Straße soweit über das Gelände gelegt, so dass ein Großteil der anfallenden Aushubmassen wieder eingebaut werden können.

Die beim Durchschneiden der Lias-Kante anfallenden Felsgesteine können im Bereich der Rekultivierung der Lindacher Straße, wenigstens zum Teil eingebaut werden. Im Ganzen wird aber doch ca. $\frac{1}{4}$ der tragfähigen, mineralischen Böden und ein Großteil des abgeschobenen Humuses übrig bleiben und für andere Zwecke verwendet werden können.

Im Planbereich besteht auf Flst. 479 die Altablagerung Nr.24, in die teilweise eingegriffen wird. Die Altablagerung ist im Lageplan gemäß den Angaben des Landratsamtes bereits dargestellt. Von der Gemeinde liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, dass im angegebenen Zeitraum hier irgendwelche kontaminierten Aushubmaterialien, auch Müllbestandteile eingebracht wurden. Der Bereich wurde teilweise als Reisisgammelplatz genutzt. Im Bebauungsplan wird jedoch der Hinweis auf die mögliche Altablagerung belassen. Damit kann bei der Realisierung der Maßnahme im Zusammenhang mit den vorgesehenen Geländeänderungen, eine Prüfung hinsichtlich etwaiger Bodenverunreinigungen erfolgen.

4. EM- und IMMISSIONEN, KLIMA

Zur Prognostizierung der Lärmwerte in den bestehenden Wohnbebauungen in den Bereichen Erlengasse und Schollenäcker wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches als Anlage 4 dem Bebauungsplan beigelegt ist.

Dabei haben die Berechnungen der Geräuschimmissionen durch die geplante Nordentlastung ergeben, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV für die Wohngebäude weder tags noch nachts überschritten werden. Dies gilt bei einer angenommenen Geschwindigkeit der Fahrzeuge bei Tempo 70 und 100 km/h.

Ein mit dem Bau der Nordentlastung zu schüttender Wall würde das Landschaftsbild stark beeinträchtigen, solange die Fläche zwischen dem heutigen nördlichen Ortsrand und der Nordentlastungsstraße nicht bebaut ist. Durch den vorhandenen Abstand zur bestehenden Bebauung sind damit keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Bei einem zukünftigen Heranrücken der Bebauung an die geplante Nordentlastung sind Lärmschutzmaßnahmen dann im Rahmen der dafür notwendigen Bauleitplanung zu prüfen.

Das Kleinklima wird sich durch den Bau der Nordentlastung nicht wesentlich verändern. Die alleeförmig angeordnete Bepflanzung auf der Nordseite der Nordentlastung wird jedoch für einen gewissen Windschutz der angrenzenden Felder sorgen.

5. LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

Die geplante Nordentlastung wird eine gewisse Zäsur und Abgrenzung vom Dorf zur freien Landschaft darstellen. Dieser Abgrenzungseffekt muss aber in Kauf genommen werden, um die Lebensqualitätssteigerung durch den entfallenden Verkehr im Dorf zu gewinnen.

Das Landschaftsbild wird kurz- bis mittelfristig durch das geplante Brückenbauwerk für die Feldwegüberführung Erlengasse bis zum längerfristig geplanten Heranrücken der Bebauung an die Nordentlastungsstraße beeinträchtigt. Die freie Sicht auf der heute bestehenden freien Hochfläche wird durch das Bauwerk eingeschränkt. Eine entsprechende Bepflanzung der Böschungflächen schafft jedoch eine gewisse landschaftliche Einbindung. Insgesamt kann diese Beeinträchtigung jedoch nicht voll ausgeglichen werden.

Bestehende Feldwegstrukturen sind in der Nordentlastung durch Anbindung aufgenommen, so dass die Durchlässigkeit der freien Landschaft für Erholungssuchende weiter gewährleistet ist.

Die Belange der Landschaft und Erholung sind insgesamt nur zum Teil berücksichtigt und ausgeglichen.

6. BIOTOPPOTENTIAL

Durch die Erschließung des Baugebietes ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Geringfügiger Verlust von Lebensräumen sowie Nahrungsbiotopen.

- Zerschneidung und Verlust von Wechselbeziehungen zwischen den Flächen nördlich und südlich der geplanten Straße.
- Gefährdungen durch den Baubetrieb.
- Verlust von einigen Obstbäumen.

Als Ausgleich für diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Ausgleichs-, Minimierungs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen neue Grünstrukturen geschaffen, die die Grundlagen für positive Lebensbedingungen für Fauna und Flora im Planungsbereich schaffen und die auch weiterhin eine Vernetzung der Biotopstrukturen unterstützen und fördern. Bei den Neuanpflanzungen wird darauf geachtet, dass mit standortgerechtem Pflanzmaterial eine weitgehendste Sturmsicherheit erreicht wird. Ein besonderer Wert wird darauf gelegt, daß im Lias-Kantenbereich der art- und standortgerechte Bestand erhalten bleibt und ergänzt wird. Für den Eingriff in die vorhandenen Waldflächen wurde ein Antrag zur Umwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG bei der Forstdirektion gestellt, der bereits genehmigt ist und als Anlage 5 dem Bebauungsplan beigelegt ist.

Ein Eingriff in das Biotop „Nasswiese nördl. Mutlangen Nr. 7124-136-3822“ findet nicht statt. Es wurde Wert darauf gelegt, daß mit dem gepl. Höhenniveau der Trasse, die seither gesammelten Drain- und Sickerwässer weiterhin dem offenen Wassergraben zugeführt werden können und die entspringenden Quellen des Talkopfes des Wettenbaches erhalten bleiben. Damit können die Beeinträchtigungen des Biotoppotentials durch die vorgesehenen Maßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden.

7.1.4 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZ

Auf der Grundlage der Punkteliste der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz wurde das Plangebiet in Bestand und Planung bilanziert (siehe S. 21 und 22).

Dabei ergab sich folgende Eingriffs- /Ausgleichsbilanz

Bestand	19358 Punkte
---------	--------------

Planung	17404 Punkte
Fehlbetrag	1954 Punkte

Dies ergibt auf der Grundlage der rechnerischen Eingriffs- und Ausgleichsbewertung einen Fehlbetrag von 1954 Punkten, was einen Ausgleich von ca. 90% ergibt.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches wird das Flst. 560/3, das sich östlich des Geltungsbereiches in Richtung Lindach und im Besitz der Gemeinde befindet, mit herangezogen. Diese Fläche ist zu einem Teil mit Fichten bestockt, die dort nicht unbedingt erwünscht sind. Der Fichtenbewuchs wird in zwei Abschnitten, jeweils in einem 3-jährigen Abstand sukzessiv herausgenommen und durch Laubgehölze ersetzt, so dass eine Aufwertung und Vernetzung mit dem umliegenden Laubwald stattfinden kann.

Insgesamt werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes weitreichende Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffs- / Ausgleichsproblematik realisiert, die auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind. So wird z. B. für die Eingriffe in die § 24a-Biotope ein 2,57-facher Ausgleich erbracht. Die Punktebewertung für die landwirtschaftlichen Flächen geht von der heutigen Mischung von intensiv genutzten Grünland- und Ackerland (je 50%) aus. Luftbilder belegen, dass die früher meist ackerbauliche Nutzung der Flächen in der Zwischenzeit zu Grünland umgewandelt wurde. Teilweise erfolgt im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungszyklen auch ein Wechsel zwischen Grünland- und Ackernutzung. Unter diesen Aspekten sind auch die Defizite bei der Bilanzierung zu sehen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen können auch im Bereich der geplanten Straße nicht vorgesehen werden, da hierzu momentan die Grundstückssituation noch nicht abgeschätzt werden kann. Eine Abbuchung vom Ökokonto wird hinsichtlich des Gesamtvolumens der Ausgleichsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten.

Weiter liegen alle Maßnahmen zum Ausgleich auf öffentlichen Flächen, so dass hier eine tatsächliche Umsetzung gewährleistet werden kann.

In der Bilanzierung zeigt sich, dass die durch den Bau des Straßenprojektes „Nordentlastung Mutlangen“ entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, mit den geplanten Ausgleichs-, Minimierungs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen weitgehendst ausgeglichen werden können.

Die nicht auszugleichenden Belange vor allem bei den Bodenfunktionen müssen den Belangen einer längst überfälligen Verkehrsberuhigung des Ortskernes von Mutlangen entgegengestellt werden.

7.2 SONSTIGE BELANGE (§ 1 BauGB)

Durch den Wiederanschluss der alten L 1156 an die neu geplante Nordentlastung sind alle bisherigen Verbindungsfunktionen gewährleistet.

Mit dem Bau der Nordentlastung kann im Zusammenhang mit der B 298-Ortsumfahrung eine wirksame Entlastung der Ortsmitte erreicht werden, die die Wohn- und Lebensqualität eines wesentlichen Teiles der Mutlanger Bürger verbessert und zur urbanen Weiterentwicklung der Ortsmitte beiträgt.

Mit den Neuanpflanzungen wird größtenteils ein Abstand von 4,5 m vom neuen Fahrbahnrand eingehalten. Bestehende Zufahrten, vor allem zu südlich der Straße führenden Waldparzellen, werden erhalten. Die Bewirtschaftung der Lias-Kantenbestockung kann von der geplanten Straße oder landwirtschaftlichen Wegen erfolgen.

7.3 ZUSAMMENFASSUNG

Im Hinblick auf die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zum geplanten Straßenprojekt sind im Rahmen der Gesamtabwägung die Belange des Umweltschutzes insgesamt weitgehendst berücksichtigt.

Die durch den vorliegenden Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft bleiben vor allem im Hinblick auf die Belange des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholung gewisse Defizite bestehen, die nicht ausgeglichen werden können. Im Rahmen der Gesamtabwägung für dieses Projekt sind diese gegenüber den Verbesserungen für die Wohn- und Lebensqualität im Ortskern von Mutlangen und darüber hinaus jedoch zurückzustellen. Eine deutliche Abnahme der Verkehrsmengen ist im Zusammenhang mit der B 298-Ortsumfahrung Mutlangen nur gemeinsam mit dem Bau der Nordentlastung zu erreichen.

Auf die Ausführungen unter Nr. 2 und 5 dieser Begründung wird dabei verwiesen.

8.0 VER- UND ENTSORGUNG

8.1 OBERFLÄCHENWASSER

8.1.1 VON AUSSEN

Oberflächenwässer können von außen über landwirtschaftliche Grundstücke und Wege des Gefälles wegen, nur von Norden zur geplanten Straße fließen. Dieses Wasser wird weitgehendst über Entwässerungsmulden dem Wettenbach bzw. dem vorhandenen Wassergraben zugeführt.

8.1.2 DRAINWÄSSER

Die im östlichen Bereich (Einschnittsbereich) anfallenden Drainwässer sind zu sammeln und in einer neu zu verlegenden Drainleitung dem bestehenden Wassergraben, der das Feuchtbiotop nährt, zuzuleiten. Im mittel- und westlichen Bereich werden die Drainsammler vermutlich nicht abgeschnitten, da die Ausbautiefe der Straße über der Ebene der Drainhauptsammler liegt. Die von den asphaltierten Flächen und den Banketten anfallenden Schmutzwässer werden in begrünnten Entwässerungsmulden beidseitig der Straße gesammelt und beim Profil 1 + 060 einem Regenklärbecken zugeleitet. Von dort fließen die gereinigten Wässer dann einem bestehenden Wassergraben zu. Der kleine Teil von Schmutzwässern welcher nach Westen Richtung B 298 fließt, wird an der dort bestehenden Straßenentwässerung angeschlossen.

8.2 WASSERHAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

Vom Hochbehälter Mutlangen führen zwei Falleitungen zum Ortsnetz nach Mutlangen. Der geplante Straßenbau wird die Tiefe dieser Leitungen vermutlich nicht erreichen. Vor Bauausführung ist hier die genaue Tiefe festzustellen und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen.

8.3 GASVERSORGUNG

Im Bereich des Fuß- und Radweges entlang der L 1156 von Mutlangen nach Lindach liegt eine Gasleitung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd, die im Bereich des neuen Regenrückhalte- und -klärbeckens verlegt werden muß. Die Kosten der Umlegung wird von den Stadtwerken übernommen.

8.4 SONSTIGES

Im Bereich der bestehenden L 1156 liegen Kabel vom Fernmeldeamt Göppingen. Diese müssen nach Plänen und Angaben des Fernmeldebezirks verlegt sowie ein Schaltschrank versetzt werden.

9.0 KOSTEN

Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 2,7 Mio. EURO belaufen.

Anlage: BILANZIERUNG DER BESTEHENDEN UND GEPLANTEN FLÄCHEN

BIOTOPTYPEN	WERTEFAKTOR	BESTAND		PLANUNG	
		FLÄCHE	PUNKTE	FLÄCHE	PUNKTE
5.1 Versiegelte Flächen (landw. Wege, Straßen, Geh- u. Radweg, Parkplatz)	0	7.910 m ²	0	19.098 m ²	0
5.2 Feldwege wasserdurchlässig	0,2	185 m ²	37	2.153 m ²	431
5.3 Best. Verkehrsgrün, Bankette, Gräben	0,2	1800 m ²	360	---	---
5.4 Landwirtschaftliche Flächen (30.478 m ²) davon int. Grünlandnutzung (50%)	0,4	15.164 m ²	6066	---	---
davon int. bewirtsch. Ackerfläche (50%)	0,3	15.164 m ²	4549	---	---
davon 6 Bäume à 25 m ²	0,8	150 m ²	120	---	---
5.5 Grünfläche im Gewerbe	0,3	345 m ²	104	321 m ²	96
5.6 Nutzgarten	0,4	150 m ²	60	---	---
5.7 Nadelwald Bestand	0,5	150 m ²	75	150 m ²	75
5.8 Öffentl. Grün davon Grasflächen b. RÜB (533 m ²) Grasböschungen (1161 m ²) (mit 4 Ahorn-Bäumen best.) a´25 m ²	0,5	9230 m ²	4615	11.160 m ²	5.580
Verkehrsgr. mit Wassergraben periodisch, (mit 12 Bäumen gepl.) a´25 m ²	0,8	100 m ²	80	---	---
	0,8			300 m ²	240

BIOTOPTYPEN		WERTEFAKTOR	BESTAND		PLANUNG	
			FLÄCHE	PUNKTE	FLÄCHE	PUNKTE
5.9	Pflanzgebot als straßenbegleitender Obstbaumstreifen (3816 m ²), Pflanzgebot im GE (150 m ²) Ahorn-Alleeweiterentwicklung (1161m ²)	0.6	185 m ²	111	5.127 m ²	3.076
5.10	Pflanzgebot als Feldgehölzstruktur ,neue Liaskante (5234 m ²) Streuobstwiese (2570 m ²)	0,7	---	---	7.804 m ²	5.463
5.11	Private Pflanzbindung im Anschluß von Biotopflächen	0,7	140 m ²	98	140 m ²	98
5.12	Best. Streuobstwiese	0,9	820 m ²	738	--- m ²	---
5.13	Best. Biotopflächen (Liaskante natur- nah bestockt, naturnaher Wald, teilwei- se mit Feuchtzone) gesamt 5676 m ² davon Biotopabgang	0	3331 m ²	0		
	Biotoprestfläche	1.0	2345 m ²	2345	2345 m ²	2345
	Biotopausgleich (2.57 fach)	0	---	---	8571 m ²	0
GESAMT			57.169 m²	19.358	57.169 m²	17.404

Gegenüberstellung:

Bestand	=	19.358 Punkte
Planung	=	<u>17.404</u> Punkte
Defizit von		1.954 Punkte

Biotopwerttabelle für die Bilanzierung in der Eingriffsplanung *

Bewertungsrahmen

Biotoptypen	Wertfaktor im Bestand
1. Versiegelte Flächen	0,0
2. Wassergebundene Decke, Pflasterflächen	0,1
3. Begrünte Dachflächen, Rasengitterflächen, übererdete Tiefgarage	0,2
4. intensiv bewirtschaftete Ackerfläche / Rebfläche mit Wildkräutern	0,3
5. Extensive Ackerfläche / Rebfläche mit Wildkräutern	0,8
6. Gartenfläche, private Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	0,3
7. Gartenflächen, private Grünflächen in Misch- und Wohngebieten (Hausgärten)	0,4
8. Kleingartenanlagen	0,4
9. Öffentliche Grünfläche	0,5
10. Öffentliche Grünfläche, Parkanlagen mit altem Baumbestand, extensiver Pflege und Nutzung, Erholungswald	0,8
11. Flächen mit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 Baugesetzbuch)	0,6
12. Intensive Grünlandnutzung	0,4
13. Extensive Grünlandnutzung	0,7
14. Baumschulen, Obstplantagen	0,4
15. Streuobstwiesen	0,9
16. Brachflächen / Sukzessionsflächen (soweit nicht Ziffer 24)	0,7
17. Naturnaher Wald mit Unterwuchs	0,9
18. Laub- Mischwald, Laub-Nadel-Mischwald	0,8
19. Nadelwald	0,5
20. Feldgehölze/Hecken/stufige Waldränder	0,7
21. Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	0,8
22. Unbelastete Gewässer mit Ufersaum	0,8
23. Fischereilich genutzte Teiche, Freizeitgewässer	0,4
24. Biotoptypen nach § 24 LPflG (z.B. Röhricht, Hochstaudenbereiche, Feuchtwiesen, Bruchwälder Dünen, Trockenrasen, Ufersäume u.a.)	1,0

* **Quelle** : Verfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 15.03.1989 zum Vollzug des Landespflegegesetzes, Beitrag zum § 17 Landespflegegesetz - Landschaftsplanung in der Bauleitung

GEMEINDE : MUTLANGEN
GEMARKUNG : MUTLANGEN
KREIS : OSTALBKREIS
PROJ.-NR. : mu99063/ wo



TEXTTEIL ZUM
BEBAUUNGSPLAN

„NORDENTLASTUNG“

ANERKANNT: GEMEINDE MUTLANGEN, DEN

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 04.10.99 / 10.10.2002



PROJEKTION
REALISATION
BETREUUNG

PETER KÖDER
DIPL. ING. (FH)
STEFAN KALMUS
DIPL. ING. (FH)

BAULEITPLANUNG,
HOCH- UND STÄDTEBAU
ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON (07171) 10447 – 0
TELEFAX (07171) 10447 – 70
E-MAIL: POST@LKP-INGENIEURE.DE
VOLKSBANK
SCHWÄBISCH GMÜND
BLZ 613 901 40
KONTO 108 001 008

GEMEINDE : MUTLANGEN
GEMARKUNG : MUTLANGEN
KREIS : OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile des Vorhaben- und Erschliessungsplanes „Wasserstall“, rechtsverbindlich seit 05.11.1999.

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

- BauGB** Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141),
- BauNVO** die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132),
- PlanzV90** die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Seite 58),
- jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verbindliche Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind :

- **Der Lageplan zum Bebauungsplan vom 04.10.1999 / 10.10.2002**
- **Der Textteil zum Bebauungsplan vom 04.10.1999 / 10.10.2002**

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Nordentlastung“ in Mutlangen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB + BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1.Nr.1 BauGB)

GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, hier: Autohaus mit Wohnhaus, Büro und Bistro sowie Tankstelle,
3. Tankstellen.

Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 5 + 9 BauNVO:

- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

Hinweis: Die weiteren textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Vorhabens- und Erschließungsplanes „Wasserstall“ – von der Gemeinde Mutlangen als Satzung am 21.9.1999 beschlossen – werden für die Flächen des hier festgesetzten Gewerbegebietes nachrichtlich übernommen (siehe unter Nr.2.1).

1.2 SICHTFELDER (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen die eingezeichneten Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Einzelbäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

1.3 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Fahrbahn, Geh-und Radweg, Feldweg

Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S. von § 127 Abs.2 Nr.4 BauGB. Die Verkehrsgrünflächen wie Bankette, Wassergräben, Mulden und Böschungen sind durch Aussaat von Wildblumen, Böschungsrasen und Wildkräutern zu begrünen. Spontanvegetation ist zuzulassen (GOP Maßnahme 9).

1.4 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche / Private Grünflächen
-Ausgleichsflächen –

Die im Lageplan dargestellten öffentlichen / privaten Grünflächen sind Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Die Flächen müssen entsprechend den Festsetzungen 1.6 und 1.7 hergestellt, belassen bzw. ergänzt werden.

1.5 WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr.18b BauGB)

1.6 PFLANZGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind *hochstämmige Kirsch-, Birn- oder Apfelbäume* der Pflanzliste 1 zu pflanzen. (GOP Maßnahme 8)

Das *Pflanzgebot 1 (PFG 1)* ist als straßenbegleitende Obstbaumallee mit hochstämmigen Kirsch-, Birn- und Apfelbäumen der Pflanzliste 1 zu entwickeln. Der Baumabstand soll dabei ca.12 m betragen. Alle ca. 50 m sind dazwischen einheimische Sträucher der Pflanzliste 2 in Gruppen zu pflanzen. Die übrigen Flächen sind unter Zulassung von Spontanvegetation extensiv zu pflegen.(GOP Maßnahme 1)

Das *Pflanzgebot 2 (PFG 2)* ist mit Feldgehölzen der Pflanzliste 2 locker zu bepflanzen. Die übrigen Flächen sind unter Zulassung von Spontanvegetation extensiv zu pflegen. (GOP Maßnahme 2)

Das *Pflanzgebot 3 (PFG 3)* ist als Feldgehölzstreifen / Feldhecke mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste 2 dicht zu bepflanzen. Die übrigen Flächen sind unter Zulassung von Spontanvegetation extensiv zu pflegen. (GOP Maßnahme 3)

Das *Pflanzgebot 4 (PFG 4)* ist als Nussbaumallee mit einem Baumabstand von ca.12 m zu entwickeln. Die übrigen Flächen sind unter Zulassung von Spontanvegetation extensiv zu pflegen. Die bereits vorhandenen Laubbäume (Ahorn) sind zu integrieren. (GOP Maßnahme 4).

Das *Pflanzgebot 5 (PFG 5)* ist als dichte Anpflanzung gemäß der typischen Artenvielfalt der Liaskante mit einheimischen Baum- und Strauchgruppen der Pflanzliste 3 in Ausbildung eines abgestuften Waldrandes zu entwickeln (GOP Maßnahme 5).

Das *Pflanzgebot 6 (PFG 6)* ist in Ergänzung der mit PFB 2 ausgewiesenen Fläche als dichter Laubgehölzstreifen im Bereich eines feuchten Oberflächenwassergrabens durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste 4 zu entwickeln. (GOP Maßnahme 6).

Das *Pflanzgebot 7 (PFG 7)* ist als Steuobstwiese zu entwickeln. Dabei sind pro 100 m² Grünfläche je ein hochstämmiger Obstbaum (einheimischer Apfel-, Birn- oder Kirschbaum) der Pflanzliste 1 anzupflanzen. Die Fläche ist mit einer artenreichen Gräser- und Kräutermischung einzusäen und extensiv zu pflegen (GOP Maßnahme 7).

Hinweis:

Für bestehende Erdkabelleitungen ist ein Schutzstreifen von jeweils 0.5 m links und rechts der Leitungsachse erforderlich. Bei der Bepflanzung der Grünflächen sind die erforderlichen Abstände zu berücksichtigen.

1.7 PFLANZBINDUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die als *Pflanzbindung 1 (PFB 1)* ausgewiesene Fläche ist als Laubgehölz mit Unterbewuchs in ihrer Vielfalt und Art besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und ggf. gemäß Pflanzenliste 3 zu ergänzen.

Die als *Pflanzbindung 2 (PFB 2)* ausgewiesene Fläche ist als Laubgehölzstreifen im Bereich eines feuchten Oberflächenwassergrabens in ihrer Vielfalt und Art besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und ggf. gemäß Pflanzenliste 4 zu ergänzen.

1.8 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (BEI STRASSEN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Flächen zu dulden (steilste Neigung 1 : 2). Hinterbeton der Grenzbauteile, Fundamente, Lichtmasten sowie Verkehrs- und Hinweisschilder sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Böschungen unter 50 cm Höhe sind im Lageplan meist nicht dargestellt.

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.6 BauGB)

- 2.1** Die textlichen Festsetzungen des Vorhabens- und Erschließungsplanes „Wasserstall“ – als Satzung von der Gemeinde Mutlangen am 12.11.1998 beschlossen – werden im Bereich des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) in diesen Bebauungsplan übernommen.

3. PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 (Obstbäume)

Birnen: Schweizer Wasserbirne, Kirchensaller Mostbirne, Champagner Bratbirne.

Apfelbäume: Boscop, Bonapfel, Brettacher, Gewürzluicken, Haux-Apfel, Gehren Rambour, Boiken, Heßlacher Luiken, Thüringer Rambour.

Kirschbäume: Hedelfinger Riesen, Schwarzer Knorpel, Prinzesskirschen.

Alternativ können auch andere einheimische Obstbäume sowie Wildformen davon verwendet werden.

Pflanzliste 2 (Feldgehölze)

Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Vogelkirsche	Prunus avium
Obstbäume mit Hochstamm (auch Wildformen)	

Sträucher:

Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Weißdorn, eingriffeliger	Crataegus monogyna
Weißdorn, zweigriffeliger	Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rainweide	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Echte Brombeere	Rubus fruticosus
Hopfen	Humulus lupulus

Pflanzliste 3 (Laubwald)

Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Espe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Spitzahorn	Acer platanoides
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Sträucher:

Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn, zweigriffeliger	Crataegus laevigata
Schlehe	Prunus spinosa
Rosenart	Rosa spec.
Holunder	Sambucus nigra
Haselnuß	Corylus avellana
Rainweide	Ligustrum vulgare
Echte Brombeere	Rubus fruticosus
Stachelbeere	Ribes uva-crispa

Pflanzliste 4 (Laubgehölze im Feuchtstandort)**Bäume:**

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Walnuß	Juglans regia, veredelt
Traubenkirsche	Prunus padus
Stieleiche	Quercus robur
Weißweide	Salix alba
Obstbäume mit Hochstamm	

Sträucher:

Bluthartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Mandelweide	Salix triandra
Purpurweide	Salix purpurea
Korbweide	Salix viminalis
Holunder	Sambucus nigra
Wasserschneeball	Viburnum opulus

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 29a NatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ stammt.

4. HINWEISE

1. Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes, bisher bestehende **planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen** sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.
2. Beim Vollzug der Planung können bisher **unbekannte Funde** entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.
3. Sollten bei der Baumaßnahme **Drainhauptsammler** freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.
4. Auf die im Lageplan zum Bebauungsplan gekennzeichnete **Altablagerung Nr.24** der Gemeinde Mutlangen wird hingewiesen.
5. Sofern **unbekannte Altlasten** oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit **umweltgefährdenden Stoffen** im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.
6. Bei allen **Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen** sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und den § 25NatSchG Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen.

5. ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Anlage 1** Begründung zum Bebauungsplan
gefertigt: Lackner . Köder & Partner,
73557 Mutlangen vom 04.10.1999 / 10.10.2002 /
11.03.2003
- Anlage 2** Bestandsplan, Maßnahmenplan und
Erläuterungsbericht zum landschaftspflegeri-
schen Begleitplan
gefertigt: Lackner . Köder & Partner,
73557 Mutlangen vom 04.10.1999 / 10.10.2002 /
11.03.2003
- Anlage 3** Antragsunterlagen für die Genehmigung der
Eingriffe in die besonders geschützten Bio-
tope
gefertigt: Arbeitsgemeinschaft Geoökologie
M. Hofmann und U. Blessing vom 20.02.2002
74420 Oberrot
genehmigt: Landratsamt Ostalbkreis vom 22.04.2002
- Anlage 4** Schalltechnisches Gutachten zur geplanten
Nordumgehung Mutlangen
gefertigt: Gerlinger+Merkle, Ing.gesellschaft vom 05.02.2002
für Akustik und Bauphysik mbH,
73614 Schorndorf
- Anlage 5** Antrag zur Umwandlungserklärung gemäß §
10 LWaldG
gefertigt: Lackner . Köder & Partner, vom 21.02.2002
73557 Mutlangen
genehmigt: Forstdirektion Tübingen vom 03.04.2002

6. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs.1 BauGB)		vom	18.11.1993
2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)		am	26.11.1993
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)	vom 15.12.1993	bis	15.01.1994
4. Auslegungsbeschuß (§ 3 BauGB)		vom	22.09.1994
5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB)		am	21.10.1994
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 02.11.	bis	02.12.1994
7. Erneuter Auslegungsbeschuß (§ 3 BauGB)		vom	20.03.2001
8. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)		vom	30.03.2001
9. Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 09.04.	bis	09.05.2001
10. Erneuter Auslegungsbeschuß (§ 3 BauGB)		vom	10.10.2002
11. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)		vom	18.10.2002
12. Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 28.10.	bis	28.11.2002
13. Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)		vom	11.03.2003
14. Genehmigung (§ 10 BauGB)		vom	
15. Rechtsverbindlichkeit des Planes bei ortsüblicher Bekanntmachung (§ 10 BauGB)		vom	13.06.2003

Für den Bebauungsplan:

Gemeindeverwaltung
Mutlangen, den

Planbearbeiter
Mutlangen, den 04.10.1999 / 10.10.2002

LACKNER · KÖDER & PARTNER GBR
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/10447-0 TELEFAX 07171/10447-70

Bürgermeister Seyfried

Unterschrift

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates vom 11.03.2003 übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung Mutlangen, den

Bürgermeister Seyfried